

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 91
03. April 2002

Inhalt: 3 Seiten

Vorläufige Verfassung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Das Konzil der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 21.01.2002 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen. Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG. Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Kunsthochschule Berlin-Weißensee mit der **Einführung eines Erweiterten Akademischen Senats** eine neue Organisationsstruktur mit dem Ziel, Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Soweit die vorläufige Verfassung von den §§ 53 und 60 bis 63 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt.

Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 08.02.2002 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 26.03.2002 zugelassen; zugleich hat sie die vorläufige Verfassung bestätigt.

A Erweiterter Akademischer Senat

§ 1 Zusammensetzung des erweiterten Akademischen Senats

Dem Erweiterten Akademischen Senat gehören stimmberechtigt an

1. die Mitglieder des Akademischen Senats,
1. alle weiteren der Kunsthochschule Berlin-Weißensee angehörenden hauptberuflich berufenen Professoren und Professorinnen,
2. drei weitere akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen,
3. acht weitere Studenten oder Studentinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen,
4. drei weitere sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die als rangnächste Bewerber oder Bewerberinnen (Nachrücker oder Nachrückerinnen) zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder die Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen.

§ 2 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

Der Erweiterte Akademische Senat übernimmt die Aufgaben des Konzils gem. § 63 Abs. 1 BerlHG. Er ist zuständig für die Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie des Prorektors oder der Prorektorin, für die Beschlussfassung über die Grundordnung, für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors oder der Rektorin sowie für Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

§ 3 Vorsitz des Erweiterten Akademischen Senats

Der Erweiterte Akademische Senat wählt für die Behandlung seiner Aufgaben gem. § 2 aus dem Kreis der jeweils anwesenden Mitglieder seinen Sitzungsleiter oder seine Sitzungsleiterin.

B Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4 Übergangsbestimmung bis zur Neuwahl des Akademischen Senats

Die Mitglieder des Konzils der Kunsthochschule Berlin-Weißensee üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter bis zur Neuwahl des Akademischen Senats aus. Das Konzil wird mit der Konstituierung des neu gewählten Akademischen Senats aufgelöst.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die vorläufige Verfassung wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee veröffentlicht und tritt mit der Neuwahl des Akademischen Senats in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der Genehmigung nach § 7a BerlHG.